

Satzung des Vereins Arbeitskreis und Qualitätszirkel (AKQZ) Integrative Lerntherapie e.V.

§ 1 Name, Sitz und Markenzeichen

1. Der Verein führt den Namen Arbeitskreis und Qualitätszirkel (AKQZ) Integrative Lerntherapie e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Burgwedel, Von-Alten-Str. 21, und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Es kann eine gesonderte Geschäftsstelle an anderer Adresse eingerichtet werden.
3. Der Verein führt das folgende urheberrechtlich geschützte Logo: Das gültige AKQZ-Logo ist auf einem Beiblatt als Anlage zur Satzung dargestellt.

§ 2 Zwecke und Aufgabe des Vereins

2.1 Allgemeine Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein umfassendes Netzwerk von Lerntherapeuten und Lerntherapeutinnen und ihren Praxis-Einrichtungen zur Förderung der allgemeinen psychosozialen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu bilden; dieses in unmittelbarer intensiver Verknüpfung und Gestaltung der direkten Zusammenarbeit mit den Eltern, den Schulen, den Kindertagesstätten, dem medizinischen Versorgungssystem, den weiteren medizinischen Therapieeinrichtungen, Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen sowie mit den kommunal-regionalen Institutionen und jeglichen öffentlich-rechtlichen oder privaten Trägern von pädagogisch-psychologischen Interventionen, insbesondere von lerntherapeutischen Maßnahmen. Der Verein entwickelt im Sinne aller am Netzwerk Beteiligten, so vor allem zum Wohle der Therapie-Empfänger, die bereits auf wissenschaftlicher Grundlage etablierten Qualitätskriterien unter Einbeziehung der fortwährend erworbenen Erfahrungen der praktizierenden Lerntherapeuten/innen beständig fort. Die daraus resultierende aktive Mitgestaltung seitens der Vertreter dieser Profession bewirkt, dass das bestehende sowie das fortwährend und zukünftig erworbene Fachwissen insbesondere der lerntherapeutisch Tätigen sowie jenes der interdisziplinären Berufsfelder einer interessierten Allgemeinheit zugänglich gemacht wird.

Im Einzelnen sollen die Zwecke durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Planung, Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen, Tagungen und Vorträgen für integrativ arbeitende Lerntherapeuten/innen, sowohl für Mitglieder als auch für Nicht-Mitglieder und zeitweise in Kooperation mit anderen Bildungsträgern.

2. Planung, Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen sowie Organisation von Interventions- und/ oder Supervisionsangeboten für die Therapeuten/innen, Leiter/innen und/oder Inhaber/innen bestehender Einrichtungen, die gleichfalls aktive Mitglieder im hiesigen Verein sind; dieses zum Zwecke der eigenen kontinuierlichen Qualitätssicherung der im AKQZ vereinten Verantwortlichen lerntherapeutischer Praxiseinrichtungen.

3. Planung, Förderung und Durchführung von Programmen der Erwachsenenbildung für Eltern, Lehrer/innen, Ärzte/Ärztinnen sowie Therapeut/innen weiterer Disziplinen; dieses im Rahmen des breiten Spektrums an für die Lerntherapie relevanten Themen.

4. Präsenz gegenüber bzw. Förderung des Dialogs mit Kostenübernahmeträgern jeglicher Art einschließlich der Ausgestaltung dieser Kooperationen und deren vertraglichen Grundlagen. Mitwirkung in der kommunalen bzw. regionalen Kinder- und Jugendhilfe und deren öffentlich-rechtlichen Verantwortungen; Mitwirkung an Arbeitsgemeinschaften, vornehmlich auf Grundlage des SGB VIII, mit dem Ziel der Umsetzung einer effektiven Zusammenarbeit von Leistungserbringern und Trägern auf Grundlage des SGB.

5. Information der Öffentlichkeit über Lernstörungen einschließlich deren Ursachen, Genese und Therapie und möglicher weiterer Auswirkungen wie Sekundär- bzw. komorbide Störungen, Teilleistungsstörungen, Entwicklungsstörungen und so fort.

6. Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen hinsichtlich der Forschungs- und Entwicklungsfelder aller Teilbereiche und Disziplinen der integrativen Lerntherapie.

2.2 Verwirklichung der Satzungsziele im Sinne der Gemeinnützigkeit

Der Arbeitskreis und Qualitätszirkel (AKQZ) Integrative Lerntherapie e. V., Burgwedel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die in den Punkten 1-5 unter 2.1 aufgeführten Satzungsziele und Aufgaben des Vereins dienen ausschließlich der Gemeinnützigkeit und werden wie folgt beschrieben und in die Praxis umgesetzt.

Die gemeinnützigen Zwecke sind im Einzelnen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung: Die Körperschaft arbeitet mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen zusammen. Das gilt z.B. in Bezug auf das Einladen von Universitätspersonal zur Vorstellung von Forschungsvorhaben, für die Durchführung von Forschungen bzw. die Weitergabe der Informationen an die Klientel sowie der diesbezügliche Austausch. Der wissenschaftliche Transfer wird somit in die Praxis umgesetzt. Des Weiteren zählen dazu die Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen; sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder aus der breiten Öffentlichkeit, die sich über die betreffenden Themen informieren und diesbezüglich weiterbilden wollen. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen unmittelbar dem Vereinszweck und werden somit so kostengünstig wie möglich und kostendeckend durchgeführt und je nach Vermögenslage des Vereins von Zeit zu Zeit ohne Entgelterhebung für alle Teilnehmer angeboten.

2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege: Direkte Zusammenarbeit mit dem medizinischen Versorgungssystem (Kliniken, Ärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten und Therapieeinrichtungen weiterer Disziplinen (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie etc.). Dazu zählen kostenlose Vorträge und Informationsveranstaltungen; sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder aus der breiten Öffentlichkeit, die sich über die betreffenden Themen informieren und diesbezüglich weiterbilden wollen.

3. die Förderung der Jugendhilfe: Direkte Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern zur Förderung von Jugendhilfeprojekten mit caritativem Charakter durch das direkte Einbringen in Form von Organisation und Durchführung von Angeboten. Die Veranstaltungen dienen unmittelbar dem Vereinszweck und werden somit kostengünstig und vereinzelt auch kostenlos durchgeführt, soweit es die Vermögenslage des Vereins zulässt. Kinder, die therapiebedürftig sind, aber nicht aus öffentlichen Kassen gefördert werden, sollen durch den materiellen bzw. finanziellen Förderbeitrag des AKQZ selbst sowie durch zusätzlich erworbene Spendengelder und beantragte Fördergelder gefördert werden; entsprechend dem Ziel der Förderung der Teilhabe an der Gesellschaft durch bessere Eingliederung und einen niederschweligen Zugang zu Bildung für alle Kinder und Jugendlichen insbesondere aus sozial benachteiligten Familien.

4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe:

Der AKQZ dient bei entsprechender finanzieller und personeller Kapazität als kostenfreie Kontakt- und Beratungsstelle und als niedrigschwelliger Zugang für ratsuchende Eltern bzw. Familien in Bezug auf Bildung und Förderung zur Erlangung von anerkannten Abschlüssen der jungen Menschen und leistet somit einen Beitrag zur Eingliederung in die und Teilhabe an der Gesellschaft. Durch das Bereitstellen adäquater Lern- und Erziehungshilfen aus dem vielseitigen Spektrum der integrativen Lerntherapie wird hier insbesondere die positive Bildungsbiografie der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert. Der AKQZ setzt diese Vereinszweck um, indem er ihn zum einen durch eigens organisierte und durchgeführte Kinder- und Jugendhilfeangebote direkt realisiert und zum anderen durch die mittelbare und ideelle Förderung, zum Beispiel mittels fachlicher Beratung in Bezug auf Bildung und Erziehung. Sowohl mittels seines aktiven Einsatzes als auch durch die finanzielle Unterstützung von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen der Gemeinnützigkeit sowohl aus dem Vereinsvermögen als auch aus erworbenen Spendengeldern und beantragten Fördermitteln finanziert werden, trägt die gemeinnützige Körperschaft zum Gemeinwohl bei.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Mitglieder, die im geschäftsführenden Vorstand für den Verein tätig sind, haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe bis zur jeweils aktuell zulässigen gesetzlichen jährlichen Höchstgrenze je Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. nach hohem Aufwand) können auf Antrag und per Einzelentscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand auch Mitglieder des

erweiterten Vorstands sowie allgemeine Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Angaben regelt die Aufwandsentschädigungsordnung. Die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigungen richtet sich immer nach dem aktuellen Haushalt.

§ 4 Ausschluss der Fremdverwendung des Vereinsvermögens

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die einzelnen Kategorien können im Rahmen der Beitragsordnung in Untergruppen eingeteilt werden.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die eine wissenschaftliche Grundqualifikation und eine fundierte lerntherapeutische Zusatzausbildung in Präsenzform besitzen, selbst als so genannter Behandler/in Lerntherapien durchführen sowie Inhaber/innen und/oder Leiter/innen lerntherapeutischer Einrichtungen, die im psychosozialen Bereich tätig sind bzw. mindestens zwei Jahre tätig waren. Sie sind mit ihrem Leistungsangebot zudem imstande, qualifizierte Leistungen auf Grundlage des SGB, insbesondere bzgl. SGB VIII in Kooperation mit Kinder- und Jugendämtern, zu erbringen. Die ordentlichen Mitglieder stellen somit die zur Qualitätswahrung und -entwicklung notwendige Fachkompetenz zur Verwirklichung der unter § 2, Absatz 2.2, Punkt 1. – 4. Vereinszwecke sicher. Die Aufnahme von fachlich qualifizierten Mitgliedern in den AKQZ erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag. Jeder Aufnahmeantrag wird vom Vorstand gesondert geprüft. Der Vorstand ist berechtigt, im jeweiligen Einzelfall begründete Ausnahmeregelungen zur Anwendung zu bringen. Die Ablehnung der Aufnahme muss vom Vorstand nicht begründet werden. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder im Sinne hiesiger Satzung. Sie haben das Recht auf lebenslange Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder genießen uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht, jedoch frühestens drei Monate nach Vereinstritt und nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand.

3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen ab 18 Jahren oder juristischen Personen aus der breiten Öffentlichkeit werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich den lerntherapeutischen Themen und Inhalten verbunden fühlen. Die fördernden Mitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag sowohl in Form von aktiver persönlicher Einbringung und Mitgestaltung als auch durch passive Mitwirkung in Form der finanziellen Förderung des AKQZ. Fördernde Mitglieder erklären ihre Mitgliedschaft per schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet allein der geschäftsführende Vorstand. Die fördernden Mitglieder der Untergruppe des interdisziplinären Netzwerks haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, allerdings ein eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht, da dieses sich nur auf den erweiterten Vorstand bezieht. Andere fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Beide Untergruppen der fördernden Mitglieder haben die Option auf eine Funktion im erweiterten Vorstand. Das Amt des 1. oder 2. Vorsitzes können fördernde Mitglieder grundsätzlich nicht übernehmen. Sie sind berechtigt, an der einmal jährlich einberufenen Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie sich in die für sie relevanten Treffen und nach Themen strukturierten Fach- bzw. Arbeitsgruppen einzubringen, verbunden mit dem Ziel der

aktiven Förderung der inhaltlichen Vereinsarbeit, die zur Umsetzung der gemeinnützigen Vereinszwecke notwendig wird.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, die sich in besonderer Weise im Bereich lerntherapeutischer Versorgung engagieren bzw. engagiert haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und

Wahlrecht. Ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

5. Es besteht ein grundsätzlicher Ausschluss für jegliche Art der Mitgliedschaft im AKQZ für Personen, die (insbesondere religiösen und/oder politischen) Vereinigungen und /oder Organisationen und /oder Institutionen von übersteigter ideologischer Ausprägung angehören oder sich in diesem Tätigkeitsfeld bewegen, sofern diese Zusammenschlüsse einschließlich aller ihrer Unterorganisationen darauf ausgerichtet sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden; dieses sowohl im Falle einer bereits gerichtlich bindend festgestellten Verfassungswidrigkeit als auch einer solchen noch nicht ausdrücklichen Feststellung, wohl aber auch bei allgemeinem Bestehen eines entsprechenden Verdachtes. Näheres hierzu regelt die gesonderte Mitgliederaufnahmeordnung in Form des AKQZ-Aufnahmeantrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es satzungsgemäße Pflichten nicht erfüllt, durch sein Verhalten den Zweck und die Ziele des Vereins gefährdet oder durch sein Verbleiben in dem Verein dessen Interessen geschädigt werden. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/innen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit dem Zugehen des Vorstandbeschlusses. Die Einlegung der Berufung hat beim Vorstand bzw. bei der ggf. eingerichteten Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.

4. Es erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied trotz dreier nachgewiesener Versuche jeweils im Monatsabstand, es postalisch mit Einschreiben der Deutschen Post zu erreichen, nicht gemeldet hat.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und der jährlichen allgemeinen Mitgliederversammlung Anträge zu

unterbreiten, die bis spätestens zwei Wochen im Voraus in Schriftform bei der Geschäftsstelle einzureichen sind.

2. Jedes Mitglied ist an satzungsmäßige Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Ordentliche Mitglieder im Sinne hiesiger Satzung erhalten für die Zeit ihrer gültigen Mitgliedschaft das Recht an der Nutzung des eingetragenen Vereinslogos; dieses ausschließlich zum Zwecke des Mitgliedschaftshinweises. Jegliche weiterführende Nutzung ist den Mitgliedern des Vereins grundsätzlich nicht gestattet. Diesbezügliche Ausnahmeregelungen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann unter bestimmten Umständen und nach eigenem Ermessen einem befristeten Nutzungsrecht stattgeben. Dieses bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die entsprechend erforderliche Genehmigung zur Logonutzung durch ordentliche Vereinsmitglieder ablehnen.

4. Es wird grundsätzlich angestrebt, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf Grundlage der jeweils notwendig werdenden Kalkulation für Vereinsmitglieder zu einem preisgünstigeren, rabattierten Teilnehmerbeitrag anzubieten.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit in der durch die Mitgliederversammlung aufzustellenden Beitragsordnung geregelt sind.

2. Bei Austritt oder Ausschluss bleibt die Zahlungsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr unberührt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 10)

2. Die Mitgliederversammlung (§ 11)

3. Kommissionen und Fachgruppen (§ 12) zu spezifischen Inhalten können eingerichtet und deren jeweiligen Leitungen vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht in der Regel aus mindestens drei, höchstens aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden (somit der/die zweite Vorsitzende), welche gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand bilden sowie den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB und aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder hervorgehen. Der Gesamtvorstand besteht in jedem Fall aus dem gesetzlichen bzw. geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, welcher von einem/einer Schatzmeister/in sowie ggf. einem/einer Schriftführer/in gebildet wird. Die Vorstandsämter des erweiterten Vorstands können auch durch fördernde Mitglieder ausgeführt werden. Im Falle einer Minimalbesetzung des Vorstands hat dieser aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie einem/einer Schatzmeister/in zu bestehen.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der /die 1. Vorsitzende und der/die erste Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, bilden den geschäftsführenden Vorstand und regeln das laufende Tagesgeschäft.

Wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bzw. gemäß § 26 BGB eine Amtstätigkeit vorübergehend nicht wahrnehmen kann, rückt nach gemeinsamer Absprache ein Mitglied der erweiterten Vorstands an die zu vertretende Position.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, jedoch mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern der auf Vorstandssitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können jedoch auch schriftlich, dazu zählt auch der elektronische Schriftverkehr, und in begründeten Ausnahmefällen telefonisch gefasst werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; hierbei unterstützt und berät ihn ggf. der erweiterte Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann den erweiterten Vorstand und/oder den bestehenden oder noch einzurichtenden Kommissionen und Fachgruppen einzelne Aufgaben übertragen.

5. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen oder wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands diese beantragt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen, sofern kein akuter Handlungsbedarf besteht.

6. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand und im Falle eines viergliedrigen Vorstands vom Schriftführer/in zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu wird eine Geschäftsstelle eingerichtet; dieses kann an anderer Adresse als der des Vereinssitzes erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Maßgabe des Haushaltes einen/eine Geschäftsführer /in und sonstig notwendig werdendes Personal bestellen.

Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen befugt, die sich aus gerichtlichen und behördlichen Vorgaben ohne wesentlichen Handlungsspielraum ergeben.

9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahlen erfolgen je nach vorheriger Einigung der

Wahlversammlung entweder geheim oder in offener Abstimmung. Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, an seiner/ihrer Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zu berufen.

10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von einer Verwaltungsbehörde oder dem Registergericht angeregt werden und die Grundsätze der Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

11. Die Arbeitsergebnisse der Kommissionen und Fachgruppen werden dem geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser kann Delegierte zur Mitarbeit in den Kommissionen und Fachgruppen benennen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder die Einberufung von einem Fünftel (entsprechend 20 %) aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich per Briefpost oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bei der Geschäftsstelle eingehen. Diese Anträge sind noch vor der Tagung den Mitgliedern mitzuteilen; sind aber auch ohne diese Mitteilung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen. Später eingehende Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Ob ein Antrag als „dringlich“ zu werten ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Wahl des Vorstandes

b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands, der Kommissionen und Fachgruppen sowie des Kassenberichtes des/der Schatzmeister(s)/in

c) Entlastung des Vorstandes

d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge

e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich bei Änderung der Satzung sowie bei Auflösung des Vereins. In allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende; bei seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll vom/von der Schriftführer/in oder von einer von ihm bestimmten vereinsangehörigen anwesenden Protokollperson zu führen. Insbesondere sind die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen und vom/von der Schriftführer/in bzw. vom/von der Protokollperson sowie vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 12 Kommissionen und Fachgruppen

1. Kommissionen und Fachgruppen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die im Vereinszweck niedergeschriebene interdisziplinäre Vernetzung und vor dem Hintergrund einer stetigen Qualitätsentwicklung, zur Organisation und Ausarbeitung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie zur den AKQZ vertretenden Teilnahme an politischen Gremien und zur Öffentlichkeitsarbeit, können jederzeit auf schriftlichen Antrag beim Vorstand eingerichtet werden. Dieser hat das Recht, entsprechenden Antrag ohne Begründung abzulehnen.

2. Die Mitglieder der Kommissionen und Fachgruppen haben aus ihrer Mitte eigenständig einen/eine Leiter/in zu bestimmen, der/die dem Vorstand regelmäßig und in allen aktuellen Belangen berichtet bzw. entsprechende Anträge in Schriftform per Briefpost oder per E-Mail an den Vorstand richtet. Dieser kann dem jeweiligen Antrag stattgeben oder diesen ohne Begründung ablehnen. Der Vorstand ist zudem berechtigt, einen/eine Fachgruppenleiter /in aus seiner Mitte in betreffender Fachgruppe einzusetzen.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen

a) an die Werk-statt-Schule e.V., Roschersburg 2+4, 30657 Hannover, und

b) an die Pestalozzi-Stiftung, Pestalozzistraße 5, 30938 Burgwedel, und

c) an die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e.V., Küppelstein 34, 42857 Remscheid, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Geschäftsjahr und Inkrafttreten der Satzung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.07.2015 in Hannover sowie die Änderungen am 06.08.2015, am 10.12.2015 und weitere Änderungen am 11.05.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterzeichnung der am **11.05.2019** geänderten und beschlossenen Fassung der Vereinssatzung durch folgende Mitglieder

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____
16. _____